

Verteilungsplan  
für das Aufkommen  
aus der Kabelweitersendung  
gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009  
in der Fassung vom 9. Mai 2011

Dieser Verteilungsplan regelt die Verteilung des Aufkommens aus der Kabelweitersendung gemäß 20b UrhG für Erlöse, die die GEMA als Inkassogesellschaft an die VFF für den Bereich der Sendeunternehmen auskehrt. Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitungsvergütung vom 13.11.1990 für den Bereich der Auftragsproduktion bleibt unverändert bestehen und gültig.

Dieser Verteilungsplan für das Aufkommen der Sendeunternehmen tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 erstmals für das Ausschüttungsjahr 2007 in Kraft.

**§ 1**  
**Ausschüttungsrückstellung**

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich vom Beirat festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Sendeunternehmen eingestellt, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, für die aber eine Freistellungserklärung abgegeben wurde.

**§ 2**  
**Sozialfonds**

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich, erstmals mit Ausschüttungsjahr 2009 ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages können gesonderte Richtlinien erstellt werden. Sofern hierfür keine eigene Richtlinie erstellt worden ist, gilt die Richtlinie für die Ausschüttung der Mittel des Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplanes für das Aufkommen aus der Leerkassetten- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG in der jeweils gültigen Fassung. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zu der Rückstellung aussetzen.

### **§ 3 Förderfonds**

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich, erstmals mit Ausschüttungsjahr 2009 ein Betrag von 4 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages können gesonderte Richtlinien erstellt werden. Sofern keine eigenen Richtlinien erstellt worden sind, gilt die Richtlinie für die Verwendung der Mittel des Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplanes für das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG in der jeweils gültigen Fassung. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zu der Rückstellung aussetzen.

### **§ 4 Ausschüttungsgrundsätze**

Die nach Abzug der Ausschüttungsrückstellung gemäß § 1 bis 3 verbleibende Verteilsumme wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:

#### 1. Grundsatz

Für die Verteilung maßgeblich ist die technische Reichweite eines Programmangebots im Kabel, weiterhin berücksichtigt die Verteilung Akzeptanz eines Programms und den Beitrag zur kulturellen Vielfalt und der Ausgewogenheit eines Programmangebotes im Kabel. Die Gewichtung zwischen in- und ausländischen Programmangeboten berücksichtigt auch die höheren Kabelentgelte im Ausland im Interesse einer Harmonisierung grenzüberschreitender Einspeisungen.

Unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes des Beitrages ausländischer Programmangebote zur Vielfalt und Ausgewogenheit eines Angebots einer Kabelanlage und im Hinblick auf die derzeit im europäischen Vergleich unzureichende Verteilsumme werden die Zuschauermarktanteile der einzelnen Programme bei der Verteilregelung in Ziff. 7 nur bei dem Kriterium Seher pro Tag berücksichtigt.

Für regionale und lokale Angebote wird aufgrund deren Ausstrahlungsdauer und der Begrenzung des Ausstrahlungsgebietes die Ausschüttungssumme auf insgesamt 4 % des jeweiligen Ausschüttungsbetrages eines Jahres begrenzt.

Für Programmangebote, die aufgrund ihrer geringen technischen Reichweite sowie der Mindestseherschaft pro Tag jeweils den Koeffizienten 1 bei den nachstehenden Gewichtungen in § 4 Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 haben, wird der Ausschüttungsbetrag auf 10 % der jeweiligen für ein Ausschüttungsjahr zur Verfügung stehenden Summe begrenzt.

## 2. Aufteilung der Erlöse zwischen Fernsehen und Hörfunk

Ausgehend von den in Ziff. 1 genannten Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes im Kabel erfolgt folgende Aufteilung:

85 % entfällt auf die Weitersendung von Fernsehprogrammen

15 % entfällt auf die Weitersendung von Hörfunkprogrammen.

## 3. Gewichtung

### 3.1 Koeffizienten

Für die Errechnung der Punktwerte für die Ausschüttung gem. § 5 finden folgende Koeffizienten Anwendung:

#### 3.1.1 Seher pro Tag

Von %	Bis %	Faktor
0 -	1	1
1	3	2
3	5	3
5	10	4
10	15	5
15	20	6
20	100	12

#### 3.1.2 Technische Reichweite

Von %	Bis %	Faktor
0	1	1
1	10	2
1	50	5
50	90	8
90	100	10

Für Lokalprogramme gilt ein zusätzlicher Abschlag von 40 %.

### 3.1.3 Programm

Faktor Vollprogramm	=	3
Faktor Spartenprogramm	=	1
Faktor Teleshoppingprogramm	=	1

### 3.1.4 Sprache

Programme in deutscher Sprache erhalten den Faktor	2
Programme in englischer Sprache erhalten den Faktor	1,5
übrige Programme	1

### 3.1.5 Gewichtung

Die Gewichtung der vorstehenden Kriterien erfolgt in Höhe von 55 % für Seher pro Tag und je 15 % für die Kriterien technische Reichweite, Sprache und Voll-/Spartenprogramm.

- 3.2 Die vorstehende Gewichtung wird alle drei Jahre vom Beirat im Hinblick auf die Gewichtungskriterien überprüft.

## **§ 5**

### **Durchführung der Ausschüttung**

- 5.1 Jedes Sendeunternehmen ist verpflichtet, der VFF mitzuteilen, in welchen Regionen oder Teilen der Bundesrepublik Deutschland eine Kabelweiterverbreitung stattfindet bzw. inwieweit eine bundesweite Verbreitung der Programme erfolgt. Weiterhin ist anzugeben, in welcher Sprache das Programm ausgestrahlt wird und ob es sich um ein Sparten- oder Vollprogramm handelt.
- 5.2 Für Wahrnehmungsberechtigten, die gleichzeitig Mitglied in der APR sind und ihre Rechte über die Vermittlung der APR in die VFF eingebracht haben, erfolgt die Ausschüttung auf Wunsch der Wahrnehmungsberechtigten zentral an APR. Hierdurch wird sichergestellt, dass Ausschüttungsbeträge, die den Mindestsatz von 1.000,00 Euro nicht erreichen - entsprechend dem Grundsatz im Verteilungsplan der VFF für das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG - für diesen Bereich nicht zur Anwendung gelangen.
- 5.3 Die Ausschüttung erfolgt auf ein vom Wahrnehmungsberechtigten anzugebendes Konto. Wird der VFF vom Wahrnehmungsberechtigten keine Kontoverbindung gemeldet, erfolgt die Ausschüttung per Ver-

rechnungsscheck. Beträge unter EUR 1.000,00 werden – ausgenommen die Regelung nach Ziffer 3.2. – nicht ausgeschüttet.

## § 6

### Punktwert für die Ausschüttung Fernsehen

Die Ausschüttung erfolgt unter Zugrundelegung der Kriterien in § 4 und der dort niedergelegten Gewichtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtminuten. Die Ermittlung der Faktoren Seher pro Tag und Reichweite erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Zahlen der Marktforschung (Währung der branchenanerkannten Marktforschungsinstitute).

Die Verteilung erfolgt aufgrund der nachstehenden prozentualen Faktorbewertung gemäß obigen Ausschüttungsgrundsätzen und folgender Klassifizierung:

A: Inländische Programmangebote Faktor

	Programmfaktor	Sprache
ARD Gemeinschaftsprogramm	3	2
ARD Dritte Programme		
BR3	3	2
BR alpha	1	2
HR3	3	2
S3	3	2
N3	3	2
West3	3	2
MDR3	3	2
RBB	3	2
ZDF	3	2
3sat	1	2
KiKa	1	2
Phönix	1	2

Das Vierte	1	2
Deluxe TV (ab 2010)	1	2
Eurosport	1	2
Euronews	1	2

B: Ausländische, deutschsprachige Programmangebote

ORF1	3	2
ORF2	3	2
TW 1	1	2
SRG SF1	3	2
SRG SF2	3	2
SRG Info	1	2
ARTE	3	2
Red Bull TV/Servus TV (ab 2011)	3	2

C: Fremdsprachige Programmangebote

SRG TSI/TSR	3	1
CNN	1	1,5
BBC Worldnews Limited	1	1,5
France Television (France 2, France 3, France 5, France 0)	3	1
France 4	1	1
NOS – Nederlandse Omroep Stichting (Niederl. 1, 2 und 3)	3	1
RTBF – Radio Television belge de la communauté française, RTBF 1, 2	3	1

TV5 Monde	3	1
VRT 1 Vlaamse Radio-NEN Televisieomroep	3	1
VRT 2 Vlaamse Radio-NEN Televisieomroep	3	1
France 24 (ab 2010)	1	1
Bloomberg (ab 2010)	1	1,5
Al Jazeera (ab 2010)	1	1

D: Regionale Fernsehprogramme

TV München	1	2
TV Baden	1	2
Oberfranken TV	1	2
Oberpfalz TV	1	2
TVA Ostbayern	1	2
Donau TV	1	2
In-TV	1	2
RFL Landshut	1	2
RFO Rosenheim	1	2
TRP 1	1	2
TV touring SW, WÜ, AB	1	2
TV Franken	1	2
AfK-Ausbildungs- und Fortbildungskanal	1	2
Augsburger Fernsehfenster / TV Augsburg	1	2
Allgäu Fernsehen	1	2
Regionalfernsehen Böblingen	1	2
Regio TV Euro 3	1	2
Regio TV Schwaben	1	2

## § 7

### Verteilung im Bereich Hörfunk

1. Die Verteilung Hörfunk erfolgt in Höhe von
  - 37 % für Hörfunkangebote privater Anbieter
  - 53,36 % für Hörfunkangebote nationaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, wobei die Ausschüttung zentral an den WDR erfolgt.
  - BRF 0,38 %
  - VRT 1,01 %
  - RTBF 0,29 %
  - SRG 1.41 %
  - NOS 3,46 %
  - ORF 3,09 %
  
2. Für die Verteilung maßgeblich ist die technische Reichweite der Angebote in den Kabelanlagen der Bundesrepublik Deutschland, wie sie sich insbesondere aus den Meldungen der Kabelnetzbetreiber für die Abrechnungsjahre ergibt.